



Notfallvorsorge

Mandanten-Informationen zu
General- und Vorsorgevollmacht,
Betreuungs- und Patientenverfügung sowie
Sorgerechtsverfügung

Dr. Ralf Herzog
Notar

Wallstraße 6
02625 Bautzen

Tel.: 03591 43109 Fax: 03591 42022
info@herzog.de www.herzog.de

Über uns

Gemeinsam mit seinem Team von erfahrenen und engagierten Mitarbeitern ist Dr. Ralf Herzog in allen notariellen Fachgebieten tätig, vor allem im Immobilien- und Bauträgerrecht, im Gesellschafts- und Unternehmensrecht sowie im Erb- und Familienrecht, insbesondere der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung der Vermögensnachfolge sowie der Notfallvorsorge.

Unser Notariat finden Sie in der Wallstraße 6 in 02625 Bautzen. Kostenlose Parkplätze sind auf dem Hof und vor dem Notariat.

Sie erreichen uns auch gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Den Busbahnhof erreichen Sie zu Fuß in weniger als fünf Minuten und den Bahnhof in weiteren fünf Minuten.

Unsere Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Über den Notar

Dr. Ralf Herzog ist seit 2019 Notar in Bautzen und führt das Notariat der ehemaligen Notarin Ingrid Steinbrecher fort.

Den Anwärterdienst als Notarassessor leistete er seit 2013 in mehreren Notariaten unter anderem bei den renommierten Notaren Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo in Dresden sowie Prof. Dr. Matthias Wagner in Leipzig.

Vor seiner notariellen Tätigkeit war Dr. Ralf Herzog Rechtsanwalt in verschiedenen Wirtschaftskanzleien und beriet sowohl mittelständische als auch internationale Unternehmen sowie staatliche Einrichtungen im Immobilienrecht und im Gesellschaftsrecht. Während dieser Zeit bestand er die Fortbildungen zum Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Dr. Ralf Herzog stammt aus der Oberlausitz. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er studierte Rechtswissenschaft und promovierte in Leipzig. Das Referendariat leistete er in verschiedenen Anwaltskanzleien, Gerichten und Behörden in Hamburg und London. Er veröffentlicht regelmäßig notarielle Fachbeiträge zum Immobilienrecht und zum Gesellschaftsrecht sowie zum Erb- und Familienrecht.

**Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,**

wer kümmert sich um Ihre Angelegenheiten, wenn Sie im Alter Dement werden oder mitten im Leben einen schweren Unfall erleiden oder sonst aufgrund Alter, Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sein sollten, für sich selbst zu sorgen?

Froh können Sie trotz einer solchen Notlage sein, wenn Sie einen Partner, Angehörige oder gute Freunde haben, die im Ernstfall für Sie handeln können. Jeder Erwachsene braucht dazu eine *General- und Vorsorgevollmacht*. Sonst sind selbst Ihr Ehepartner, Ihre Kinder oder Ihre Eltern nicht berechtigt, für Sie zu handeln – auch nicht im Notfall.

Ich empfehle eine ergänzende *Betreuungsverfügung*, falls Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Betreuer benötigen. Durch eine *Betreuungsverfügung* bestimmen Sie für den Notfall eine Vertrauensperson als Ihren Betreuer, damit das Betreuungsgericht keinen Berufsbetreuer einsetzt.

Und eine *Patientenverfügung* für den medizinischen Notfall. Darin treffen Sie vorsorgliche Anordnungen für die ärztliche Behandlung bei schweren Krankheiten und Leiden am Lebensende.

Und eine *Sorgerechtsverfügung*, falls Sie minderjährige Kinder haben. Damit bestimmen Sie vorsorglich einen oder mehrere Vormünder für Ihre Kinder, damit das Familiengericht im Notfall daran gebunden ist und nicht das Jugendamt als Vormund einsetzt.

Auf den folgenden Seiten möchte ich Ihnen dazu einen ersten Überblick geben. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Herzog
Notar

General- und Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist eine *Generalvollmacht*. Sie berechtigt Ihre Bevollmächtigten, Sie in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten, also in allen *Vermögensangelegenheiten* und in allen *persönlichen Angelegenheiten*.

Bestimmte *Gesundheitsangelegenheiten* müssen nach dem Gesetz ausdrücklich beschrieben werden, damit sie von der Vorsorgevollmacht umfasst sind. Wir sorgen – wie auch sonst – auch in diesem Punkt für *rechtssichere Formulierungen*.

Vorteile einer notariellen Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht können Sie auch privatschriftlich errichten. Für besonders wichtige Vermögensangelegenheiten ist allerdings eine notarielle Vorsorgevollmacht erforderlich. Privatschriftliche Vorsorgevollmachten gelten dann nicht.

Wenn Sie *Immobilien Eigentümer* sind oder Inhaber eines anderen Rechts, das in das Grundbuch eingetragen ist, brauchen Sie eine notarielle Vorsorgevollmacht. Sonst können Ihre Bevollmächtigten im Notfall keine Eintragungen im Grundbuch für Sie veranlassen – noch nicht einmal eine abgezahlte Grundschuld löschen lassen, geschweige denn, die Immobilie veräußern oder einem Angehörigen überschreiben.

Das gleiche gilt, wenn Sie *Unternehmer* sind und Ihre Bevollmächtigten für Sie möglicherweise eine dringende Eintragung im Handelsregister veranlassen müssen.

Auch in allen anderen Angelegenheiten sollte Notfallvorsorge gerade dann sicher funktionieren, wenn sie sich bewähren muss und es im Notfall auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben ankommt.

Wir beraten Sie über *rechtssichere und praktikable Formulierungen*. Die *Echtheit der Vollmacht* steht bei der notariellen Beglaubigung oder Beurkundung außer Zweifel und wird durch den Notar bescheinigt. Bei der notariellen Beurkundung bescheinigt der Notar außerdem Ihre *Geschäftsfähigkeit*.

Wie Sie die Kontrolle über die Vollmacht behalten

Die Vorsorgevollmacht ist im *Außenverhältnis* zu Dritten völlig unbeschränkt. Im *Innenverhältnis* zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten darf der Bevollmächtigte die Vorsorgevollmacht aber nur verwenden, wenn Sie ihn damit ausdrücklich beauftragt haben oder wenn Sie aufgrund Alter, Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sein sollten, für sich selbst zu sorgen.

Darum ist es wichtig, dass Sie eine Vorsorgevollmacht nur Personen erteilen, die Ihr volles Vertrauen genießen und die Vorsorgevollmacht nicht missbrauchen. *Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.* Bei einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht behalten Sie die Kontrolle durch notarielle Ausfertigungen der Vollmacht.

Ausfertigungen gelten wie das Original der Vollmacht. Wir stellen jeweils eine *Ausfertigung auf den Namen eines bestimmten Bevollmächtigten* aus und übersenden Ihnen alle Ausfertigungen. Der Bevollmächtigte kann erst dann für Sie handeln, wenn er „seine“ Ausfertigung in Händen hält. Wir empfehlen Ihnen in der Regel, die Ausfertigungen den Bevollmächtigten nicht gleich zu überreichen, sondern erst wenn Sie merken, dass der richtige Zeitpunkt gekommen ist. Vorsorglich sollten Sie Ihren Bevollmächtigten aber Bescheid geben, dass Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben und wo sie im Notfall die Ausfertigungen finden können – beispielsweise sicher in Ihrem Schreibtisch.

Das Original der Vollmacht bleibt im Notariat. Wenn eine Ausfertigung einmal verloren gehen sollte, können Sie uns jederzeit beauftragen, *weitere Ausfertigungen* herzustellen und Ihnen zu übersenden.

Betreuungsverfügung

Mit der Vorsorgevollmacht schließen Sie – so weit es rechtlich möglich ist – aus, dass das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuung anordnen muss. Trotzdem kann es nach den gesetzlichen Bestimmungen in bestimmten Situationen erforderlich werden, dass der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt oder dass das Betreuungsgericht ausnahmsweise doch einen Betreuer bestellen muss. Das gilt bei *besonders schweren Notlagen* – Lebensgefahr, Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens sowie freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen.

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie unter anderem vorsorglich anordnen, wen das Betreuungsgericht in einer solchen Situation als Betreuer einsetzen soll. Wir empfehlen vor diesem Hintergrund, die *Bevollmächtigten vorsorglich als Betreuer* zu benennen.

Geraten Sie dann in eine solche besonders schwere Notlage, muss das Betreuungsgericht Ihrer Betreuungsverfügung entsprechen und Ihre Bevollmächtigten zu Betreuern bestellen, wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen. Ihr Bevollmächtigter bleibt so auch bei einer Betreuung für Sie zuständig, eben nur auf einer anderen rechtlichen Grundlage. Berufsbetreuer schließen Sie damit aus.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legen Sie vorsorglich fest, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen, sollten Sie Ihren Willen im Notfall nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen können. Die Patientenverfügung bindet Ihre Ärzte, Bevollmächtigten und Betreuer.

Aufgrund unserer Erfahrungen wissen wir, was sich viele unserer Mandanten als Patientenverfügung vorstellen. Wir haben daraus *verschiedene rechtssichere Gestaltungsvorschläge* erarbeitet. Darauf aufbauend können wir die Patientenverfügung individuell auf Ihre Vorstellungen und Bedürfnisse anpassen.

Sorgerechtsverfügung

Haben Eltern das gemeinsame *Sorgerecht* für minderjährige Kinder und fällt ein Elternteil im Notfall aus, übt der andere Elternteil das Sorgerecht allein aus. Hat dagegen ein Elternteil das alleinige Sorgerecht und fällt er im Notfall aus, überträgt das Familiengericht dem anderen Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde.

Mit der Sorgerechtsverfügung regeln Sie vorsorglich, wer im Notfall die *Vormundschaft* für Ihre minderjährigen Kinder ausüben soll, falls beide Elternteile die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können. Wenn ein Unglück passiert und beide Elternteile in einen solchen Notfall geraten, muss das Familiengericht Ihrer Sorgerechtsverfügung entsprechen und die von Ihnen benannten Vormünder bestellen, wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

Wenn Sie keinen Vormund benannt haben und beide Elternteile die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können, wählt das Familiengericht selbst einen Vormund aus. Das kann beispielsweise ein Angehöriger sein oder das Jugendamt.

Zentrales Vorsorgeregister

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Vorsorgeverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Damit können Ihre Vorsorgeverfügungen im Notfall nicht übersehen werden. Gerichte sehen das Zentrale Vorsorgeregister ein, bevor sie eine Betreuung anordnen. Ist die Vorsorgevollmacht dort registriert, kann das Gericht Ihre Bevollmächtigten an dem Verfahren beteiligen. Erfährt dagegen das Betreuungsgericht im Notfall nichts von der Vorsorgevollmacht, kann es passieren, dass es trotz Vorsorgevollmacht einen Betreuer bestellt.

So erstellen wir Ihre Vorsorgeverfügungen

Wir *beraten* Sie gern in einem persönlichen Gespräch zu Ihren individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen und der richtigen Ausgestaltung Ihrer Notfallvorsorge. Wir erstellen auf dieser Grundlage einen *Entwurf* für Ihre Vorsorgeverfügungen und senden Ihnen den Entwurf zu. Falls Sie danach Änderungen oder Ergänzungen wünschen, stimmen wir diese mit Ihnen ab und arbeiten sie in den Entwurf ein.

Wenn Sie mit dem Entwurf einverstanden sind, können wir die Vorsorgeverfügungen *beurkunden*. Im Beurkundungstermin liest Ihnen der Notar die Vorsorgeverfügungen vor. Sie können sich so noch einmal intensiv mit den Vorsorgeverfügungen beschäftigen. Der Notar berät Sie zu allen Fragen und Sie können auch spontan noch Änderungen und Ergänzungen einbringen.

Nach der Beurkundung erstellen wir die *Ausfertigungen* für jeden Bevollmächtigten und senden Ihnen die Ausfertigungen zu. Sie erhalten eine *beglaubigte Abschrift* für Ihre Unterlagen.

Wir tragen die Vorsorgeverfügungen außerdem in das *Zentrale Vorsorgeregister* der Bundesnotarkammer ein, es sei denn, Sie möchten davon absehen.

Stand: Juli 2019



Impressum

Dr. Ralf Herzog

Notar

Wallstraße 6
02625 Bautzen

Tel.: 03591 43109

Fax: 03591 42022

www.herzog.de

info@herzog.de

